

**Gestaltungsleitfaden
der
Stadt Mengen
(Innenstadt)**



Stadt Miteinander
eine Menge mehr.

Mengen

Gestaltungsleitfaden Stadt Mengen-Innenstadt

(Vom Gemeinderat der Stadt Mengen in der Sitzung vom 08.06.2010 beschlossen)

Vorwort:

Mit diesem Leitfaden wird das Ziel einer einheitlichen und abgestimmten Gestaltung der privaten Straßenmöblierung und -nutzung in der Innenstadt von Mengen formuliert. Der Leitfaden soll parallel zu der innerstädtischen Sanierung und den Ergebnissen des städtebaulichen Wettbewerbs fortgeschrieben werden.

Der Gestaltungsleitfaden dient der Stärkung der Innenstadt und der Erhöhung der Aufenthaltsqualität. Es wird ein optisch geordneter und ansprechender Gesamteindruck des öffentlichen Verkehrsraums angestrebt. Bei der Ausübung der Sondernutzung gilt die Sondernutzungssatzung der Stadt Mengen. Die Anforderungen der Verkehrssicherheit sind zu beachten. Die Beseitigung etwaiger Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Inhaber bzw. Nutzer der Sondernutzungserlaubnis.

Der Gestaltungsleitfaden ist Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Er ist ein verbindliches Gestaltungskonzept für die privaten Straßenmöblierungen und -nutzungen. Er ist keine Satzung. Aus ihm lassen sich für den Antragsteller keine Rechte für die Erteilung der Sondernutzung oder eine bestimmte Form und Gestaltung ableiten. Er dient der Orientierung und ist Grundlage für die Abstimmung zwischen Stadtverwaltung und Antragsteller vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Situationsbezogen sind begründete Ausnahmen von diesem Leitfaden im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung möglich.

Der Geltungsbereich des Gestaltungsleitfadens beschränkt sich auf die Innenstadt der Stadt Mengen im Bereich innerhalb des Stadtgrabens und im Bereich an der östlichen Hauptstraße bis zur Kreuzung Alte Straße/Beizkofer Straße. Für die übrigen Stadtquartiere und die Teilorte kann er als Beispiel und Orientierungshilfe verwendet werden.

1. Allgemeines

Grundsätzlich ist an der Hauptstraße eine Fahrbahnbreite von mind. 5,50 m und im gesamten Geltungsbereich ein Fußgängerbereich entlang der Fassade von 1,50 m zu gewährleisten. Bis zur Umgestaltung der Hauptstraße ist die in Anspruch genommene Fläche auf das Gehsteigniveau höhenmäßig

anzugleichen. Hierzu sind auf der jetzigen Fahrbahn Holzpodeste zu errichten. Abtrennungen von bewirteten Bereichen zur Fahrbahn sind zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit verpflichtend. Möglich sind hier transparente Abtrennungen mittels Stahlseil und Holzpfosten.

Die Kosten für die Nutzbarmachung der öffentlichen Flächen trägt der Erlaubnisinhaber oder –nutzer.

2. Witterungsschutz

Zulässig im öffentlichen Raum sind Schirme. Beim Einzelhandel sind auch Markisen grundsätzlich möglich. Bei Gastronomiebetrieben sind Markisen jedoch nur ausnahmsweise und im begründeten Einzelfall zulässig.

Die Wirkung des Witterungsschutzes soll dem Wesen einer temporären leichten Konstruktion entsprechen.

Schirme:

Bespannung		
FORMAT:	quadratisch	
GESTALT:	klassische Schirmform, abgeflacht ohne Volants. Keine Ampelschirme, keine Regenrinnen.	
GRÖSSE:	Die zulässige Größe ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum. Die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung sind zu berücksichtigen. Als Anhaltspunkt zur Orientierung sind im Folgenden die Breiten (B) des zur Verfügung gestellten Raumes sowie die Schirmgrößen (Kantenlänge S) aufgeführt. Genaues regelt das jeweils vereinbarte Nutzungskonzept.	
	B ≤ 2,50 m	S = 2,50 m
	B = 3,00 – 4,00 m	S = 2,50 m - 3,50 m
	B > 4,00 m	S = 3,00 m – 4,00 m
MATERIAL:	witterungsbeständige, lichtechte und lichtdurchlässige Gewebe	
FARBE:	einfarbige, zurückhaltende Farbgebung: weiß, elfenbein, sandfarben. Zurückhaltende, einfarbige Werbeaufdrucke zulässig. Auffallende und dunkle Farben, sowie farblich wechselnde Segmente sind nicht zulässig.	

Gestell	
MATERIAL:	frei
FARBE:	Holz sowie Aluminium-, Edelstahl- gebürstet. Bei Beschichtung oder Lackierung: weiß, elfenbein, schwarz, anthrazit, grau.

Markisen:

GESTALT:	Möglichst ohne Volant. Die Traufekante soll möglichst dünn wirken, breite Metallprofile sind zu vermeiden
LÄNGE:	Die Länge der Markisen soll auf die architektonische Gliederung der Fassaden abgestimmt sein. Von den Gebäudeecken ist ein entsprechender Abstand zu wahren. Eine Länge von 8,00 m soll nicht überschritten werden.
BREITE: (im rechten Winkel zur Fassade, bis Traufkante)	Die zulässige Breite ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum, bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen. Die Breite soll in der Regel 2,50 m nicht überschreiten
FARBE:	In der Regel einfarbig weiß, sandfarben oder elfenbein In Ausnahmefällen zweifarbig gestreift. Zurückhaltende, einfarbige Werbeaufdrucke zulässig.

BEFESTIGUNG / STANDORT

Die Befestigung der Schirme erfolgt über Bodenhülsen. Diese sind so zu wählen, dass bei Entfernen der Schirme, die Hülsen mit dem Boden bündig abschließen. Bis zur Umgestaltung der Innenstadt sind Schirmständer möglich. Der Durchgang für Fußgänger muss am Gebäude entlang ausgewiesen werden. Der Standort im öffentlichen Raum und auf öffentlich genutzten privaten Flächen ist im Einzelfall mit der Stadtverwaltung abzusprechen.

3. Möblierung Gastronomie

Tische und Stühle für die Außenbewirtung sind in ihrer Erscheinung nicht reglementiert. Vollkunststoffstühle und –tische, Biergarten-Möblierung und Möbel, die an private Garten- und Terrassensituationen erinnern, sind jedoch ausgeschlossen. Insgesamt ist das Gesamterscheinungsbild bzgl. Form und Farbe in den stadträumlichen Kontext einzupassen.

Die Außenbewirtungen sollen als Teil des öffentlichen Raumes wahrgenommen werden. Alle Elemente, die die Sondernutzungsfläche vom umliegenden Verkehrsraum komplett abtrennen, sind daher nicht zulässig. Hierzu zählen u. a. mobile Zaunelemente, Windschutzsysteme. Die unter Ziffer 1 genannten Abtrennungen für die Verkehrssicherheit sind jedoch verpflichtend.

Um eine gewisse Intimität zu erzeugen, ist es möglich Pflanzkübel oder sonstige transparente Konstruktionen (abgestimmt mit den Ergebnissen des städtebaulichen Wettbewerbs) zu verwenden.

Eine konkrete Abstimmung mit der Stadt ist erforderlich.

4. Warenauslagen

Warenauslagen sollen kein Medium für Werbeflächen sein.

Grundsätzlich gilt auch hier, dass der öffentliche Raum nicht „überladen“ werden soll. Warenauslagen dürfen nicht als Hindernis wahrgenommen werden. Das Maß der Warenauslage wird über die zur Verfügung stehende Sondernutzungsfläche geregelt.

5. Spielgeräte

Private mechanisierte Spielgeräte mit Geldeinwurf sind im öffentlichen Raum nicht zulässig.

6. Mobile Werbeobjekte, Kundenstopper, Heizpilze

Die Funktion und Wirkungsweise von mobilen Werbeaufstellern, Kundenstoppnern und Heizpilzen (Heizstrahler) ist mit dem Leitbild nicht zu vereinbaren. Diese sind deshalb nicht zulässig.

Für Gastronomen ist die Verwendung von Schiefertafeln zur Auszeichnung aktueller Tagesangebote möglich. Diese sind so aufzustellen, dass sie sich innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche oder unmittelbar an der Fassade des dazugehörigen Gaststättengebäudes befinden.

Mobile Werbeobjekte können in besonders begründeten Situationen zugelassen werden. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit der Stadtverwaltung verpflichtend.

Für die Beratung zu Gestaltungsfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Mengen, Hauptstr. 90, 88512 Mengen, Herrn Steck, Zimmer 10, Tel.: 07572/607-110.

Anlage

Richtmaße zur Aufstellung von privaten Straßenmöblierungen im Geltungsbereich des Gestaltungsleitfadens der Stadt Mengen

Bei der Ausübung der Sondernutzung ist die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die Maße gelten analog für Bestuhlung, Pflanzkübel etc.. Die Haftung obliegt dem Inhaber bzw. Nutzer der Sondernutzungserlaubnis.

Als Fahrbahnbreite sind mindestens 5,50 m zu gewährleisten. Zum Ausgleich von Höhenunterschieden sind Holzpodeste erforderlich.

